



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2019

Leinefelde-Worbis, den 19.12.2019

Nr. 30

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Haushaltssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2020 380
- 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen 385
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leinefelde-Worbis 388

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Bereitschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“; Januar/Februar 2020 394

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Haushaltssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat hat auf Grund des § 6 ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	33.099.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	32.305.900 EUR
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<u>793.600 EUR</u>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge aufEUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen aufEUR
Saldo der außerordentlichen Erträge und AufwendungenEUR
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen auf	<u>793.600 EUR</u>
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich aufEUR
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich aufEUR
die Einstellung in die allgemeine Rücklage aufEUR
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage aufEUR
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage aufEUR
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage aufEUR
das Jahresergebnis auf	<u>793.600 EUR</u>

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	30.429.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	28.011.500 EUR
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>2.417.800 EUR</u>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen aufEUR

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen aufEUR
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>.....EUR</u>
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>2.417.800 EUR</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.457.700 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.373.900 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-5.916.200 EUR</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.900.000 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.041.100 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>3.858.900 EUR</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	1.777.300 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	1.777.300 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<u>0,00 EUR</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	51.564.300 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	51.203.800 EUR
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>360.500 EUR</u>

festgesetzt.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite aufEUR
- verzinsliche Kredite auf	5.900.000 EUR
	<u>5.900.000 EUR</u>

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 4.956.000 EUR.

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6

Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	320 v.H.
- Grundsteuer B	395 v.H.
b) Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 123,02 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2017 beträgt	75.057,2 TEUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12. 2018	76.282,4 TEUR

§ 9

Erheblichkeitsgrenze

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen sind erheblich, wenn sie im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen 10 % übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen 10 % übersteigen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 11.12.2019

(Siegel)

Stadt Leinefelde-Worbis

Marko Grosa
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 02.12.2019 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs.3 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden.
3. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.12.2019 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt.
4. Die Ausfertigung der Haushaltssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte am 11.12.2019.
5. Die Haushaltssatzung der Stadt Leinefelde – Worbis für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 30 vom 19.12.2019 bekannt gemacht.
6. Die Haushaltssatzung 2020 kann mit ihren Anlagen sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses von

Montag-Mittwoch	9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

im Haus Kaufeck, Worbis, Rossmarkt 2, Zimmer 206, eingesehen werden.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Leinefelde – Worbis für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit

vom 19.12.2019 bis 03.01.2020

in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis,
Rathaus „Wasserturm“, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis und
„Haus Kaufeck“, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leinefelde-Worbis, 11.12.2019

Marko Grosa
Bürgermeister

7. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis
und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 14. Dezember 2018 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Vorwort

1) Zum 1. Januar 2020 bietet die Stadt auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Leinefelde und Worbis Baumbestattungen an. Für diese neue Grabart sind Nutzungsgebühren festzusetzen.

2) Mit der Eingliederung der Gemeinde Hundeshagen in das Stadtgebiet ist das aktuelle Satzungsrecht zwischen den beiden Gemeinden anzupassen. Die Übergangsfrist endet zum 31.12.2019. Die Friedhofsgebührentarife der ehemaligen Gemeinde Hundeshagen werden unverändert in das Satzungsrecht der Stadt übernommen.

Artikel I

Der § 5 Punkt A. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen ist zuletzt mit der 4. Satzungsänderung neu gefasst worden.

Mit dieser 7. Änderung soll der Absatz 5 des § 5 Punkt A. – Erwerb des Nutzungsrechts für Urnengemeinschaftsanlagen - ergänzt werden.

Der Abs. 5 in § 5 Punkt A. erhält folgende Neufassung:

(5) Für die Überlassung eines Urnengrabes in einer Gemeinschaftsanlage werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) für ein Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Grabstätte) | 953,00 € |
| b) für ein Urnengrab in einer Baumgrabanlage (Baumgrabstätte – halbanonym) | 953,00 € |

Artikel II

Der § 5 Punkt C. wird um den Abs. 3 ergänzt:

(3) Trauerhalle Hundeshagen

- | | |
|---|--------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche
einschließlich Benutzung der Trauerhalle bis zu einem Tag | 30,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 17,50 € |
| c) für 3 Tage | max. 65,00 € |
| d) für die Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne
örtliche Beerdigung je angefangener Tag | 17,50 € |

Artikel III

Für die halbanonyme Baumgrabstätte ist ein Namensschild (Vorname, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr) vorgesehen.

Das einheitliche Namensschild wird von der Friedhofsverwaltung zentral angeschafft und an der Namenstele angebracht.

§ 5 Punkt G. Namenstafeln an Stelen der Baumgrabstätten

Namenstafel für die Stele der Baumgrabstätte 310,00 €

Artikel IV

Die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof der Gemeinde Hundeshagen einschließlich der 1. Änderung tritt zum 31.12.2019 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 11.12.2019

Marko Grosa
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 02.12.2019, Beschluss-Nr. 282/2019, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.12.2019, Az.: 15.11802.001, die 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 11.12.2019

Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 30/2019 vom 19.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 20.12.2019

Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leinefelde-Worbis

1. Allgemeines

Alle städtischen Säle und Dorfgemeinschaftshäuser (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt) sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

2. Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung können zugelassen werden:

- 2.1. Vereine, Verbände und Gruppen, die im Stadtgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder soweit sie als Realverband, Teilnehmergeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind.
- 2.2. Sofern dadurch die Benutzung nach 2.1. nicht beeinträchtigt wird, können die Einrichtungen auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.
- 2.3. Die Benutzung der Einrichtungen für Zwecke der Stadt Leinefelde-Worbis hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.1. und 2.2.
- 2.4. Die Benutzung des Sitzungsbereiches im Rathaus „Wasserturm“ in Leinefelde ist ausschließlich für die Überlassung nach 2.1. möglich. Private Feierlichkeiten sind ausgeschlossen.
- 2.5. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- 2.6. Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.
- 2.7. Der Nutzer hat einen schriftlichen Antrag zur Nutzung zu stellen und bei der Stadt Leinefelde-Worbis einzureichen. Dabei ist der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Anlass und der Tag der Nutzung anzugeben.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

- 3.1. Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Einrichtungen zu benutzen.
- 3.2. Die Benutzer sind berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen, wie das feste Anbringen von Dekoration sind unzulässig. Für Geschirr (Besteck, Gläser, Teller usw.) haben die Benutzer selbst zu sorgen.
- 3.3. Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

- 3.4. Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 3.5. Die Haftung der Stadt Leinefelde-Worbis gegenüber dem Benutzer ist ausgeschlossen.
- 3.6. Die Benutzer stellen die Stadt Leinefelde-Worbis von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.
- 3.7. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Leinefelde-Worbis wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- 3.8. Die Stadt Leinefelde-Worbis verlangt von den Benutzern den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Der Benutzer haftet sowohl für das unbewegliche als auch für das bewegliche Vermögen (Inventar). Es obliegt der Verantwortung des Benutzers sich gegebenenfalls gegen Schäden am Inventar zu versichern.
- 3.9. Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung haben die Benutzer unverzüglich der Stadt Leinefelde-Worbis zu melden.
- 3.10. Die Benutzer sind bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- 3.11. Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen (u. a.: Vergnügungssteueranmeldung, Anzeige beim Ordnungsamt der Stadt Leinefelde-Worbis).

4. Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht

- 4.1. Die Schlüssel werden von der Stadt Leinefelde-Worbis oder einem Beauftragtem verwaltet.
- 4.2. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder sonst einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

5. Entgelt für die Benutzung

- 5.1. Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Leinefelde-Worbis wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage 1 dieser Ordnung erhoben. Dabei wird unterschieden zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung. Als kommerzielle Nutzung zählt jede Veranstaltung, zu der ein Eintrittsgeld erhoben wird.
- 5.2. Die Zahlung des Entgelts ist spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten.
- 5.3. Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages bzw. der Zahlung des Entgelts und der Schlüsselübernahme (kommt einer Vertragsannahme gleich – konkludentes Handeln) wirksam. Mit der tatsächlichen

Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.

- 5.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Leinefelde-Worbis gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen (z.B. Blutspenden, Ausstellungen usw.). Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.
- 5.5. Eingetragene Vereine im Stadtgebiet, die nachweislich Brauchtum pflegen (Förderung des öffentlichen Kultur- und Gemeindelebens), können eine Einrichtung für eine nicht kommerzielle Veranstaltung ein Mal im Jahr kostenfrei nutzen. Begeht ein Verein ein Vereinsjubiläum, kann der Verein eine weitere nicht kommerzielle Nutzung, für diese Jubiläumsveranstaltung, beantragen (alle fünf Jahre).
- 5.6. Für nicht eingetragene Vereine oder sonstige Ortsgruppen, die einen Beitrag zur Brauchtumpflege leisten, kann auf Antrag ebenfalls die Vergünstigung nach 5.5. gewährt werden.
- 5.7. Sollte ein Verein eine Veranstaltung beantragen, die über mehrere Tage andauert (Festwochenende), so wird für jeden Veranstaltungstag jeweils die Hälfte des in Anlage 1 festgelegten Betrages berechnet. Durch diese Vergünstigungen erwirkt der Verein seine Freiveranstaltung (Bsp.: 3 Veranstaltungstage, nur 1 ½ bezahlen).
- 5.8. Vereine nach 5.5 zahlen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im Stadtgebiet maximal 500,00 € im Jahr. Unter Berücksichtigung und Einhaltung entsprechender Haus- oder Benutzungsordnungen wird den Vereinen, die öffentliche Einrichtung, zu Trainings- und Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5.9. Die Regelungen der Punkte 5.5. – 5.8. sind für Vereine und Ortsgruppen auch dann anwendbar, wenn das städtische Objekt an einen Pächter übergeben ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Pächter 75 Prozent der Miet- beziehungsweise Pächtersparnis nachweislich an die Vereine oder Gruppen weiterreicht.
- 5.10. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, einen Sonntagszuschlag in Höhe von 20% auf die in Anlage 1 festgesetzten Beträge zu erheben, wenn die angemeldete Veranstaltung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt und die Stadt Leinefelde-Worbis für diese Veranstaltung, aus Organisatorischen Gründen an einem Sonn- oder Feiertag, Aufwendungen erbringen muss (z.B. Personalkosten für kurzfristige Übergaben und Übernahmen).
- 5.11. Ortsspezifische Besonderheiten können separat geregelt und jederzeit fortgeschrieben werden.
- 5.12. Die Benutzung von Sport- und Turnhallen und sonstigen Sportstätten wird gesondert geregelt.

6. Benutzungsausschluss

Nach Nr. 2.1. und 2.2. grundsätzliche Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwider handeln. Der Ausschluss von der Berechtigung kann zeitlich befristet werden.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2020 in Kraft.
- 7.2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 20.03.2012 tritt damit außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 04.12.2019

gez. Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

Benutzungsentgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leinefelde-Worbis

Erhebung eines Nutzungsentgeltes gemäß Nr. 5

1. Saal Breitenholz inkl. Küche

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| a. kommerzielle Nutzung | 260,00 € + 165,00 € Reinigung |
| b. nicht-kommerzielle Nutzung | 210,00 € + 165,00 € Reinigung |
| c. Nutzung bis max. 3 Stunden | 90,00 € + 165,00 € Reinigung |

2. Bürgerhaus Breitenholz

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung | 70,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. Nutzung bis max. 3 Stunden | 50,00 € + Reinigung in Eigenregie |

3. Saal „Wolfhagen“ Breitenbach

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| a. kommerzielle Nutzung | 150,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. nicht-kommerzielle Nutzung | 100,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| c. Nutzung bis max. 3 Stunden | 40,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| d. Foyer – nicht kommerziell | 40,00 € + Reinigung in Eigenregie |

4. Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach (alt)

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| a) Nicht-kommerzielle Nutzung | 40,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b) Nutzung bis max. 3 Stunden | 20,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| c) Küchenbenutzung | 10,00 € + Reinigung in Eigenregie |

Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach (neu)

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| d) nicht-kommerzielle Nutzung | 70,00 € + 100,00 € Reinigung |
| e) Nutzung bis max. 3 Stunden | 50,00 € + 100,00 € Reinigung |

5. Dorfgemeinschaftshaus Kirchohmfeld

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung | 70,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. Nutzung bis max. 3 Stunden | 50,00 € + Reinigung in Eigenregie |

6. Dorfgemeinschaftshaus Wintzingerode

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung | 70,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. Nutzung bis max. 3 Stunden | 50,00 € + Reinigung in Eigenregie |

7. Dorfgemeinschaftshaus Kaltohmfeld

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung | 70,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. Nutzung bis max. 3 Stunden | 50,00 € + Reinigung in Eigenregie |

8. Sitzungsbereich Rathaus „Wasserturm“ Leinefelde

- | | |
|---|----------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung | 200,00 € + 150,00 € Reinigung |
| b. Nutzung 3 bis max. 6 Stunden | 150,00 € + 150,00 € Reinigung |
| c. Nutzung bis max. 3 Stunden | 100,00 € + 150,00 € Reinigung |
| d. Nutzung Konferenzanlage | 100,00 € |
| e. Versorgung nach vorheriger Anmeldung mit Kaffee, Tee und Kaltgetränken möglich | separate Rechnung nach Verbrauch |

9. Saal Hundeshagen

- a. kommerzielle Nutzung 150,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 100,00 € + Reinigung in Eigenregie
- c. Nutzung bis max. 3h 40,00 € + Reinigung in Eigenregie

10. Kegelbahn Hundeshagen

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 50,00 € + Reinigung in Eigenregie

11. Festplatz Hundeshagen

- a. kommerzielle Nutzung 70,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 50,00 € + Reinigung in Eigenregie

12. Dorfgemeinschaftshaus Hundeshagen

Aula Hundeshagen

- a. kommerzielle Nutzung 110,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 80,00 € + Reinigung in Eigenregie
- c. Nutzung bis max. 3h 50,00 € + Reinigung in Eigenregie

Turnhalle Hundeshagen

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 40,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. Nutzung bis max. 3h 20,00 € + Reinigung in Eigenregie

13. Saal Kallmerode inkl. Küche

Saal

- a. kommerzielle Nutzung 260,00 € + 165,00 € Reinigung
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 210,00 € + 165,00 € Reinigung
- c. Nutzung bis max. 3h 90,00 € + 165,00 € Reinigung
- d. Trauerfeiern 50,00 € + Reinigung in Eigenregie

Gaststätte

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 75,00 € + 100,00 € Reinigung

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „EICHSFELDER KESSEL“

Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 – 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:
Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 50 66 780

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger